



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Herrn von Montesquieu kleinere Werke

Aus dem Französischen ganz neu übersetzt und mit Anmerkungen
versehen

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de

Wien, 8-o

66. -- Usbek an eben denselben. Fortsetzung des vorhergehenden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51294)

dige Kunst hervorbringt, welche die feste und unwandelbare Gerechtigkeit in verschiedene widersprechende Gestalten verwandeln will.

Man sollte sagen, Rhedi, es gäbe zwey ganz entgegen stehende Gerechtigkeiten: Eine, welche die Handlungen besonderer Personen ordnet, und im bürgerlichen Rechte herrschet; die andere aber, welche die Streitigkeiten ganzer Völker unter einander beyleget, und ihre Tyranny in dem Völker-Rechte ausübet; gleich als wenn dieses nicht ein bürgerliches Recht wäre, nicht zwar vor die Bürger eines besondern Staats, dennoch aber vor alle Bürger der ganzen Welt.

Ich werde mich in einem andern Briefe noch deutlicher darüber erklären.

Von Paris,
den 1. des Monden Zilhage 1716.

LXIV. Brief.

Usbek an eben denselben.

Ubrigkeiten müssen einem Bürger gegen seinem Mitbürger Gerechtigkeit widerfahren lassen: Eben diese Gerechtigkeit muß auch ein Volk gegen dem andern Volke ausüben. Bey dieser andern Gerechtigkeits-Ausübung werden eben die Grund-Regeln, als bey der erstern, erfordert.

Ein Volk gegen das andere braucht gar selten einen Drittmann zum Schieds-Richter, weil die Ursachen des Streites unter ihnen fast allezeit klar und

deutlich vor Augen liegen. Die Vortheile zweyer Völker sind meistentheils dergestalt unterschieden, daß man, selbige einzusehen, nur die Gerechtigkeit in Acht nehmen, und in seiner eignen Sache nicht blind seyn darf.

Bey den Streitigkeiten besonderer Personen verhält sich ganz anders: Denn da sie in einer Gesellschaft beisammen leben, sind auch ihre Vortheile und ihr Nutzen allzusehr unter einander vermengt, und so verschiedentlich, daß sie nothwendig einen Schiedsmann haben müssen, der selbige auseinander wickeln, und, was die Begierde der Parteyen zu verwirren suchet, ordentlich abgesondert vorlegen kann.

Von den rechtmäßigen Kriegen hat man nur zwey Arten: In der einen hält man einen Feind zurück, der den Angriff thut; in der andern kommt man einem Bundsgenossen zu Hülfe, der angefallen wird.

Es streitet wider die Gerechtigkeit, einen Krieg aus besondern persönlichen Ursachen eines Fürsten anzufangen; es sey denn, daß sie so triftig wären, und den Tod des Prinzen, oder des Volks, welches dergleichen Unthat begangen hätte, verdieneten. Solchergestalt kann ein Fürst keinen Krieg mit Recht anfangen, wenn man ihm eine schuldige Eherbiethung versagt, oder gegen einem seiner Gesandten sich ungebührlich bezeuget, oder auch andere dergleichen Dinge verhängt hat. Eben so wenig darf ein Mensch insbesondere den andern ermorden, wenn er ihm den Vorrang streitig machet. Die Ursache davon liegt darin: Wie eine Kriegsankündigung nichts anders ist, als eine Handlung zur Ausübung der Gerechtigkeit, darinnen allezeit die Strafe mit dem Verbrechen in Gleichheit gesetzt werden muß; also wird nothwendig erfordert, daß derjenige, dem der Krieg angekündigt wird,

den Tod verdienet habe; indem der Krieg anders nicht, als eine Todesstrafe angesehen werden kann.

Nach dem allgemeinen natürlichen Rechte ist der Krieg die äußerste und allerschärfste Ausübung der Gerechtigkeit; weil derselbe die gänzliche Zerstörung der Gesellschaft zum Endzwecke hat.

Die Vergeltungsrache oder Repressalien stehen im andern niedrigern Grade. Dieses ist ein Gesetz, welches die Richterstühle zu beobachten nicht Umgang haben können, um die Strafen mit der Beleidigung zu vergleichen.

Die dritte Handlung der Gerechtigkeit besteht darin, wenn einem Fürsten alle Vortheile versagt werden, die er von uns ziehen könnte; welche Strafe ebenfalls nach dem Grade der Beleidigung eingerichtet seyn muß.

Die vierte Handlung der Gerechtigkeit ist die gemeinste, und versagt einem Volke, über welches man Beschwerde zu führen Ursache hat, das Bündniß. Diese vergleicht sich mit der von den Richterstühlen eingeführten Verbannung oder Verweisung, da der Schuldige von der Gesellschaft gänzlich abgesondert wird. Solchemnach wird ein Fürst, mit dem man sich in kein Bündniß einlassen will, von unserer Gesellschaft ausgeschlossen.

Es kann daher einem Prinzen zu keiner größern Unehre gereichen, wenn ihm das Bündniß versagt, so wie ihm auch keine größere Ehre angethan werden kann, als mit ihm in Verbindung zu treten: Denn es wird allezeit unter den Menschen vor das ehrwürdigste und nützlichste gehalten, wenn andere zu seiner Erhaltung Fleiß und Sorge anzuwenden bemüht sind.

Jedoch muß der Bund, wenn er bestehen soll, auch gerecht seyn: Und daher ist das Bündniß zweyer Völker zu Unterdrückung des dritten ungerecht, und kann ungestraft gebrochen werden.

So gereicht es auch einem Fürsten zur Unehre und Verkleinerung, wenn er sich mit einem Tyrannen verbindet. Man erzählt von einem Monarchen in Aegypten, daß er den König zu Samos von seiner Grausamkeit und Tyranny abmahnen lassen; weil dieser aber darin fortfuhr, kündigte ihm jener durch seine Gesandten Bund und Freundschaft auf.

Das Eroberungsrecht kann den Namen eines Rechts nicht führen. Eine Gesellschaft gründet sich auf den guten Willen der Verbindenden: Ist sie demnach durch eine gewaltsame Eroberung zerstört worden, erhält das Volk seine Freyheit; mithin wird es keine neue Gesellschaft, sondern eine Tyranny, wenn der Überwinder solche mit Gewalt aufrichten will.

Die Friedensschlüsse können niemahls vor rechtmäßig angesehen werden, wenn die Überlassung den verursachten Schaden um ein merkliches übersteigt; sodann ist es eine Gewaltthätigkeit, gegen welche man sich allezeit zu setzen das Recht behält; jedoch nur in dem Maße, daß man bey Wiedererlangung desjenigen, was man verloren hat, nicht so gewaltsame Mittel gebrauche, aus welchen ein größeres Übel entstehen könne, als das Gute immer seyn kann, welches man dadurch zu erhalten vermeint.

Hieraus siehest du, lieber Rhedi, was ich unter dem natürlichen Rechte verstehe; dieses heiße ich das Völkerrecht und das Recht der Vernunft.

Von Paris,

den 4. des Monden Zilhage 1716.